

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Kosten für die Beförderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 20.01.2023 - Drs. 19/366

an die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2023

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.02.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen entstehen u. a. regelmäßig Kosten für die Beförderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Grundrecht auf Asyl ist in Artikel 16 a Grundgesetz verankert. Wesentlicher Inhalt des Asylgrundrechts ist der Schutz vor politischer Verfolgung durch das Verbot der Zurückweisung an der Grenze sowie das Verbot der Abschiebung in einen Verfolgerstaat. Die gesetzliche Ausgestaltung ist mit der Übernahme der Genfer Konvention und über das deutsche Ausländerrecht erfolgt. Im Wege der Vorwirkung des Grundrechts haben Asylbewerberinnen und -bewerber ein vorläufiges Bleiberecht für die Dauer ihres Asylverfahrens.

Das Land Niedersachsen ist nach dem Asylgesetz (AsylG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, anteilig die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsuchenden Personen aufzunehmen (§ 44 ff. AsylG, § 15 a AufenthG). Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, sind nach § 47 AsylG verpflichtet, für einen gewissen Zeitraum in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

**1. Wie hoch waren die Kosten in den niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen für die Beförderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern seit 2017 (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art des Transportmittels)?**

Für die Beförderung von Geflüchteten und Asylsuchenden sind die folgenden Kosten entstanden:

Jahr	Kosten (in Mio. Euro)
2017	2,239
2018	2,169
2019	2,023
2020	1,992
2021	2,179
2022	5,526

Die genannten Kosten stellen die Zusammenfassung der angeordneten Beträge für die Beförderungen von Geflüchteten und Asylsuchenden durch Dienstleister dar.

Nicht enthalten sind die Kosten, die bei der Verwendung von Fahrzeugen und Personal der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen entstehen. Hierzu wird keine separate Kostenübersicht geführt.

Der Anstieg der Kosten im Jahr 2022 ist auf die erhöhten Zugangszahlen von Asylsuchenden sowie insbesondere auch auf die mit den hohen Zugängen an Vertriebenen aus der Ukraine verbundenen Kosten zurückzuführen.

Eine Abgrenzung der Kosten nach Art des Transportmittels findet in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen nicht statt.

**2. Welcher Anteil der Kosten aus Frage 1 entfiel auf Taxifahrten von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu Arztterminen, Behördenbesuchen oder in andere Aufnahmeeinrichtungen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?**

Die Kosten für beauftragte Beförderungen beliefen sich wie folgt:

Jahr	Kosten (in Mio. Euro)
2017	1,349
2018	1,332
2019	1,194
2020	1,303
2021	1,688
2022	4,959

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Welcher Anteil der Kosten aus Frage 1 entfiel auf Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen?**

Die Kosten für beauftragte Beförderungen zur Durchführung von Abschiebungen beliefen sich wie folgt:

Jahr	Kosten (in Tsd. Euro)
2017	890
2018	837
2019	829
2020	689
2021	491
2022	567

**4. Wie viele Personen wurden seit 2017 in Niedersachsen abgeschoben, und bei wie vielen Personen scheiterte die Abschiebung (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?**

Jahr	Abgeschobene Personen	Personen, bei denen die Rückführungsmaßnahme abgebrochen wurde	Personen, bei denen die Rückführungsmaßnahme storniert wurde	Gesamtzahl Personen, bei denen die Rückführungsmaßnahme nicht durchgeführt werden konnte
2017	1 763	keine Differenzierung		2 795
2018	1 505	keine Differenzierung		3 882
2019	1 097	1 675	1 086	2 761
2020	630	594	1 150	1 744
2021	680	485	755	1 240
2022	778	867	705	1 572

Die Zahlen beinhalten sowohl Abschiebungen in Drittstaaten als auch sogenannte Dublin-Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung in andere EU-Staaten.

Rückführungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt werden können, werden in Stornierungen und Abbrüche differenziert. Wenn eine Rückführungsmaßnahme bereits vor Beginn der Abholung der abzuschiebenden Person beendet werden muss, handelt es sich um eine Stornierung der Maßnahme. Wird eine Rückführungsmaßnahme während des Rückführungsvollzugs beendet, handelt es sich um einen Abbruch.